

Mörlins Investitions- & Verwaltungs GmbH  
Uhrastraße 3  
38154 Königslutter - Uhry

2.5.7

Herr Menzel

2 42 62-26

23.05.2013

**Raumordnungsverfahren „Erweiterung Tagebau Uhry“;  
Landesplanerische Stellungnahme über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Mörlins,

hinsichtlich Ihrer Planungen zu dem oben genannten Vorhaben, der Erweiterung Ihrer Abbaustätte zwischen Uhry und Rhode, habe ich die Raumverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 15 ROG und § 9 NROG zu prüfen.

Nach Prüfung der Unterlagen, Durchführung einer Antragskonferenz am 12.12.2012 sowie zwei mit Vertretern von Fachbehörden durchgeführten Vor-Ort-Terminen und Erörterung der Sachlage sowie Abwägung aller Belange habe ich für das geplante Vorhaben „Erweiterung Tagebau Uhry“, Königslutter, wie folgt entschieden:

- I. Die Prüfung der Erforderlichkeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NROG hat ergeben, dass für das oben benannte Vorhaben auf ein Raumordnungsverfahren gemäß § 10 ff. NROG verzichtet werden kann.
- II. Das Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.
- III. Die Erfordernisse der Raumordnung sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
- IV. Die in dieser landesplanerischen Stellungnahme formulierten Maßgaben sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.
- V. Die vorliegende raumordnerische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das durch die Unterlagen zur Antragskonferenz beschriebene Vorhaben. Bei einer wesentlichen Änderung ist das Vorhaben einer erneuten raumordnerischen Prüfung zu unterziehen.

## **Maßgaben**

### Landwirtschaft

- Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch das Vorhaben ist zu minimieren. Rechtlich gebotene Kompensationsleistungen sind so weit wie möglich auf dem Vorhabengebiet durchzuführen. Die Erarbeitung des Kompensationskonzeptes soll in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und Vertretern der örtlichen Landwirtschaft erarbeitet werden.
- Zur Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind in Abstimmung mit der zuständigen Waldbehörde Kompensationsmöglichkeiten im Wald zu prüfen.
- Die Folgen der Eingriffe in landwirtschaftliche Strukturen (u.a. Wirtschaftswege, Beregnungsanlagen) sind zu minimieren. Die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zu gewährleisten.
- Hinsichtlich der Vorhabenserweiterung in nördliche und westliche Richtung sind die Auswirkungen auf angrenzende und benachbarte land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zu untersuchen. Hierzu ist ein einschlägiges, entsprechendes Beweissicherungsverfahren einzusetzen, das vor, während und nach dem Abbau durchzuführen ist, um mögliche Schadensersatzansprüche Dritter belegen und beurteilen zu können.
- Die Feldberegnung betreffend sind Angebot (Wasserverfügbarkeit) und Bedarfe neu zu ermitteln und anzupassen.

### Wald und Forstwirtschaft

- Die Eingriffsregelung erfolgt nach den waldspeziellen Regelungen des forstfachlichen Rechts (NWaldLG).
- Die vom Vorhabenträger vorgestellten Waldentwicklungen am Nordostrand der bestehenden Abbaugrube sind in der Nachnutzungskonzeption festzulegen.

### Wasserwirtschaft

- Hinsichtlich der Vorhabenserweiterung sind hydrologisch-hydraulische Neuberechnungen erforderlich. Der Datenbestand aus dem Jahr 1996 ist zu aktualisieren.

### Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

- Die Erweiterung des hier zur Rede stehenden Bodenabbaus ist mit dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet „Ochsendorf / Neindorf“ abzustimmen. Eine Beeinträchtigung des Gewerbegebiets ist zu vermeiden.

### Erholung, Freizeit, Tourismus

- Bestehende Wegeverbindungen sind zu erhalten oder durch Neuanlage in ihrer Funktion zu sichern.

### Verkehr

- Im 25 m Sicherheitsstreifen zu der Landesstraße 294 in der Gemarkung Uhry dürfen keine Hochbauten errichtet sowie Aufschüttungen und Abgrabungen durchgeführt werden. Zudem sind die Böschungsunter- und -oberkanten zu sichern bzw. bei Schäden wieder herzustellen. Der Sicherheitsstreifen ist zu erhalten.

### Natur und Landschaft

- Für die betroffenen Teilflächen im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ (LSG HE13) ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt eine Befreiung vom Landschaftsschutz oder ggf. Entlassung aus dem Landschaftsschutz zu erwirken.

### Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume

- Der Wildwechsel zwischen den nördlich der Abbaustelle gelegenen Waldgebieten ist zu gewährleisten. Vernetzungsfunktionen sind zu sichern und ggf. neu zu entwickeln.
- Im Rahmen des Ausgleichs sind in den Konzeptionen zur Biotopvernetzung insbesondere die Belange des Rotwilds zu beachten.

### Artenschutz / Eingriffsregelung

- Die Erfordernisse der vorliegenden alten Buchenbestände sind in der artenschutzrechtliche Kompensation besonders zu beachten.

### Ergänzende Hinweise

- Im Planfeststellungsverfahren ist der Zweckverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde zu beteiligen. Die raumordnerischen Erfordernisse sind gemäß § 4 ROG bei der Genehmigung des Vorhabens zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
- Vorliegende Bohrdaten sind dem LBEG vom Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen.
- Mit der positiven raumordnerischen Stellungnahme zu der Erweiterung des hier beantragten Vorhabens unterliegt das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „HE-KaE/Gr-29“ einer langfristigen raumordnerischen Sicherung und steht einer mittelfristigen Inanspruchnahme nicht zur Verfügung.
- Schriftlich zum Vorhaben eingegangene Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

## **Begründung**

### **Das Vorhaben<sup>1</sup>**

Die Mörlins Investitions- und Verwaltungs GmbH, Königslutter - Uhry (im Folgenden: Vorhabenträger) plant für das Kieswerk zwischen Uhry und Rhode die Erweiterung der bestehenden Abbaustätte. Das Vorhaben liegt im Landkreis Helmstedt, zwischen den Ortslagen Uhry (im Süden) und Rhode (im Nordosten). Der bestehende Tagebau wird im Südwesten begrenzt von der Autobahn BAB A 2, im Südosten von der Kreisstraße K 8 und im Nordosten durch die Landesstraße L 294, das Erweiterungsvorhaben grenzt nördlich bzw. nordwestlich an den genehmigten und aktuell betriebenen Tagebau (s. Karte Vorhabensplanung, Anhang). Die Lagerstätte „Uhry“ verfügt über hochwertige Quarzsande, welche durch nutzbare Sand- und Kiesvorkommen überlagert sind. Die Quarzsandlagerstätte hat hinsichtlich ihres Versorgungsbereichs eine nationale Bedeutung. Die Erweiterungsfläche umfasst insgesamt ca. 18 ha. Weitere 5 ha werden als Abstandsflächen zur Abbaugrube und zur vorhabenbedingten Umlegung eines Forst- und Radweges benötigt.

Das Vorhaben lässt sich in drei Teilbereiche gliedern. Diese Bestandteile sind:

- A** Erweiterung der Abgrabungsfläche nach Norden und Nordwesten,
- B** Änderung der Abbauplanung im Südwesten,
- C** partielle Umlegung des seitlich verlaufenden Forst- und Radweges.

#### **Zu A - Erweiterung der Abgrabungsfläche nach Norden und Nordwesten**

Die oberen 6 – 10 Meter der Lagerstätte bestehen aus Feinsanden mit Schluff- und Kiesbeimengungen, die dem regionalen Markt als Bausande und -kiese aufbereitet zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese oberen Lagerstättenschichten sollen im Trockenabbau gewonnen werden. Hinsichtlich des

---

<sup>1</sup> Aussagen gemäß Antragsunterlagen

Fördervolumens wird von ca. 3,9 Mio. t Bausand sowie 11,9 t Quarzsand ausgegangen. 3,6 Mio. t des Quarzsandes sollen dabei im Trockenabbau und 8,3 Mio. t im Nassabbau gewonnen werden.

Die Kiessandlagerstätte weist in ihrer Kornzusammensetzung bzw. ihrem hohen Kiesanteil eine regional außergewöhnliche Qualität auf. Das Material bildet die Basis für hochwertige Betonzuschläge für die regionale Transportbetonindustrie. Eine vergleichbare Lagerstätte ist nach Aussage des Vorhabenträgers in der Region nicht bekannt. Neben der Versorgung des regionalen Marktes mit Bausanden und -kiesen dient der Sandabbau Uhry bisher vor allem zur Gewinnung besonders hochwertiger Quarzsande für die Industrie. Bei diesen Quarzsanden handelt es sich um eine Formation der Oberkreide, die im Projektgebiet bis zu 80 m mächtig ist. Die oberen Meter der Quarzsande sollen im Trockenabbau gewonnen werden, die Gewinnung der tiefer liegenden Vorräte erfolgt im Nassabbau. Die Quarzsand-Lagerstätte setzt sich über den bereits genehmigten Abbaubereich und den geplanten Erweiterungsbereich hinaus nach Nordwesten und Süden fort.

Die geologischen Erkenntnisse über die Quarzsandlagerstätte nach Norden basieren auf neueren lagerstättenkundlichen Erkenntnissen. Der Vorhabenträger hat hierzu die Lagerstätte im Bereich nördlich und nordwestlich des genehmigten Abbaus erkundet. Die abbauwürdige Lagerstätte ist demnach im Norden und Westen größer als bis vor einigen Jahren angenommen. Wie auch im bereits genehmigten Bereich weisen die neueren Erkundungen auf eine Quarzsandlagerstätte von besonders hoher Qualität und Reinheit hin. Aufgrund der extrem geringen Gehalte an Kupfer, Nickel, Chrom und Eisen ist dieser Quarzsand zur Herstellung sehr reiner Produkte insbesondere in der Glasindustrie und der chemische Industrie geeignet. Die Lagerstätte weist hingegen südöstlich der Kreisstraße K 8 keine so hohen Reinheitsgrade auf. Zusammenfassend ist daher von einer zumindest nationalen Bedeutung der Quarzsandlagerstätte auszugehen.

Zur langfristigen Sicherung der Versorgung mit Industriesanden plant der Vorhabenträger die Erweiterung und vollständige Ausbeutung der bereits aufgeschlossenen Quarzsandlagerstätte nördlich der Autobahn BAB 2. Mit der Fortführung des bestehenden Abbaubetriebes im Erweiterungsbereich sollen so die Arbeitsplätze des Betriebes (ca. 6-10 Beschäftigte) langfristig gesichert werden.

Die Abgrenzung des Erweiterungsbereichs berücksichtigt die besondere Bedeutung der alten Waldbestände in diesem Raum. Auf Grundlage faunistischer und floristischer Kartierungen sowie in Abstimmung mit den beteiligten Behörden und dem ZGB als Unterer Landesplanungsbehörde wurde vom Vorhabenträger schon im Vorfeld der Antragstellung die Entscheidung getroffen, die naturschutzfachlich wertvollen Buchenwaldbestände nicht in das Vorhaben einzubeziehen und die Bestände durch entsprechende Schutzstreifen und -maßnahmen zu schonen und zu sichern.

Der Abbau soll abschnittsweise erfolgen. Als erstes soll die schmale Erweiterung nach Westen im Zuge des laufenden Bausandabbaus aufgeschlossen werden. Nachfolgend sollen die übrigen Erweiterungsfelder von Süden nach Norden aufgefahren und die Bausande abgebaut werden. Jeweils nachfolgend wird der Trockenabbau der oberen Quarzsandschichten nachgezogen. Abschließend sollen die tieferen Schichten des Quarzsandes im Nassabbau gewonnen werden (Abbaurichtung von Süd nach Nord).

Das Vorhaben hat eine langfristige Abbauperspektive, so dass der Vorhabenträger auf Jahrzehnte Planungssicherheit erhält.

#### **Zu B - Änderung der Abbauplanung im Südwesten**

Im Südwesten des Tagebaus ist ein Verzicht auf den bereits bergrechtlich planfestgestellten Nassabbau des Quarzsandes geplant. Die Fläche wird im laufenden Abbaubetrieb als Absetzbecken genutzt. Nach Aussage des Vorhabenträgers sprechen die ungünstige Geometrie der Abbaufäche und die vorgefundene minderwertige Quarzsandqualität gegen den genehmigten Nassabbau. Daher wird abweichend von der planfestgestellten Rekultivierungsplanung durch den Abbauverzicht in diesem Bereich kein Ge-

wässer mit Anschluss an den großen Abbausee entstehen. Die Rekultivierungsplanung für diesen Bereich ist in der nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellung entsprechend anzupassen.

#### **Zu C - Partielle Umlegung des seitlich verlaufenden Forst- und Radweges**

Um die Abbauerweiterung in Richtung Nordwesten zu realisieren, muss der vorhandene, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Forstweg auf einer Länge von ca. 1 km umgelegt werden. Der Verlauf der neuen Trasse ist westlich der Erweiterungsfläche vorgesehen.

### **Raumordnungsrechtlicher Sachverhalt**

Gemäß § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung (RoV) soll für Bodenabbauvorhaben >10 ha die Raumverträglichkeit durch ein Raumordnungsverfahren (ROV) festgestellt werden. Im ROV ist gemäß § 10 ff. NROG zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wenn dies zu bejahen ist, wie das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und anderen Planungen abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

Der genehmigte Tagebau „Uhry“ befindet sich auf Flächen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP) 2008 unter der Ziffer HE-KaE-14 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt sind. Die geplanten Erweiterungsbereiche grenzen direkt an, werden aber nicht von dem Vorranggebiet Rohstoffsicherung erfasst. Weitere Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung folgen im östlichen Verlauf sowie süd-östlich bzw. südlich der BAB A 2.

Aufgrund der durch den Vorhabenträger dargelegten Eignung des Vorhabengebietes für die Rohstoffgewinnung ist der geplante Erweiterungsbereich für einen Bodenabbau als grundsätzlich geeignet anzusehen. Dennoch ist gemäß § 15 ROG zu prüfen, ob und inwieweit dieser Inanspruchnahme andere raumordnerische Erfordernisse entgegenstehen. Dabei sind gemäß § 4 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Weiterhin ist das Vorhaben gemäß § 15 ROG auf seine Verträglichkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen.

Von einem Raumordnungsverfahren kann gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht.

Ergänzend trifft das RROP 2008 im Bereich des Vorhabengebietes die raumordnerischen Festlegungen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Wald und Vorbehaltsgebiet Wald mit besonderen Funktionen, Vorbehaltsgebiet Erholung sowie Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Diese sowie auch die vorgenannten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind in die nachfolgende raumordnerische Prüfung und Abwägung einzustellen.

Um die Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung zu gewährleisten und zur Raumverträglichkeit des Vorhabens beizutragen, sind ggf. im Rahmen der raumordnerischen Prüfung und Abwägung Maßgaben festzulegen. Mögliche Maßgaben ergeben sich aus der Konzeption des Vorhabens sowie aus den Rahmenbedingungen und Sensibilitäten des Vorhabengebietes bzw. des Einwirkungsbereiches. Hinweise und Bedenken über die dem ZGB als Unterer Landesplanungsbehörde vorliegenden Erkenntnisse hinaus wurden hierzu auf der am 12.12.2012 durchgeführten Antragskonferenz und im Rahmen der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen gesammelt und in das Verfahren eingestellt.

## **Raumordnungsrechtliche Prüfung**

### Landwirtschaft

Durch die geplante Abbauerweiterung gehen ca. 4,4 ha landwirtschaftliche Fläche verloren. Darüber hinaus werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation voraussichtlich weitere landwirtschaftliche Flächen für die Kompensation (Nutzungsextensivierung, Aufforstung) benötigt.

Das RROP 2008 sieht Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft nur angrenzend an das Vorhabengebiet sowie in einem sehr kleinen Teilstück innerhalb des geplanten Erweiterungsvorhabens vor. Die mit den Festlegungen verfolgten raumordnerischen landwirtschaftlichen Belange sind in die raumordnerische Abwägung einzustellen. Ziel ist es, die nachteiligen Auswirkungen gering zu halten und auszugleichen. Hierzu zählt insbesondere, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben zu minimieren und rechtlich gebotene Kompensationsleistungen so weit wie möglich auf dem Vorhabengebiet durchzuführen. Zur Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind darüber hinaus Kompensationsmöglichkeiten im Wald zu prüfen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs in die landwirtschaftlich Infrastruktur (u.a. Wirtschaftswege, Beregnungsanlagen) zu minimieren, die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zu gewährleisten.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt zu bedenken, dass hinsichtlich der Vorhabenserweiterung in nördliche und westliche Richtung die Auswirkungen auf die angrenzenden und benachbarten land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu untersuchen sind. Hierzu wird ein einschlägiges, entsprechendes Beweissicherungsverfahren gefordert, das vor, während und nach dem Abbau durchzuführen ist, um mögliche Schadensersatzansprüche Dritter belegen und beurteilen zu können.

Hinsichtlich der Nachnutzung (Entwicklung eines Gewässers) wird auf der Antragskonferenz angeregt, für die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen Wasser aus dem zukünftigen See nutzen zu können. Da bei der Realisierung des Vorhabens auch ein aktuell zur Beregnung genutzter Brunnen entfallen würde, sind hinsichtlich der Feldberegnung Grundwasserangebot und Bedarfe neu zu ermitteln und anzupassen.

### Wald / Wald mit besonderen Funktionen

Der Waldbereich zwischen der Autobahn BAB A 2 und den Tagebauflächen ist im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt. Der Waldstreifen entlang der BAB A 2 übernimmt darüber hinaus besondere Schutzfunktionen.

Die sich im Privatbesitz befindenden Waldflächen besitzen eine kleinteilige Nutzungsstruktur. Durch das Vorhaben werden insgesamt ca. 18,8 ha forstlich genutzter Fläche betroffen. Durch Abbauerweiterung und Waldwegumlegung gehen ca. 15,8 ha dauerhaft verloren, für den Schutzstreifen werden ca. 3,0 ha beeinträchtigt.

Bei den Forstbeständen handelt es sich z.T. um noch nicht aufgeforstete Waldlichtungsfluren und um junge Aufforstungen. Die übrigen Bestände sind alte Buchenwälder. Die Schutzfunktion der Waldbereiche entlang der Autobahn bleibt erhalten und wird nicht beeinträchtigt.

Insbesondere die Teilbereiche älterer Buchenwälder gelten als wertvolle Bestände und entfalten als historischer Waldstandort eine eigene rechtliche Wirkung. Hinsichtlich des erforderlichen Ausgleichs sind die Regelungen des forstfachlichen Rechts (NWaldLG) anzuwenden. Die nach Naturschutzrecht erforderliche Kompensation ist in Anwendung der entsprechenden Regelungen des NWaldLG in den alten Buchenbeständen zu beachten.

### Wasserwirtschaft

Das wasserfachliche Gutachten des Vorhabenträgers datiert aus dem Jahr 1996. Da nicht auszuschließen ist, dass demgegenüber durch den bestehenden Abbau hydrologisch-hydraulische Änderungen eingetreten sind, sind für das Erweiterungsvorhaben entsprechende Neuberechnungen erforderlich.

### Rohstoffgewinnung

Das zur Prüfung stehende Vorhaben befindet sich aufgrund der vorliegenden, besonderen geologischen Bedingungen in einer bereits durch den Bodenabbau vorgeprägten Gegend. Das Landschaftsbild in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung „HE-KaE-14“ und „He-KaE/Gra-13“ (zwei Teilflächen) wird von der Rohstoffgewinnung bestimmt.

Aufgrund der Festlegungen in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG ist das Gebiet südlich der BAB A 2 mit der Kennung HE-KaE/Gr-29 ebenfalls als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im RROP 2008 festgelegt. Diese Lagerstätte ist bislang nicht in Anspruch genommen, eine Genehmigung bzw. Planfeststellung ist nach Aussage des zuständigen LBEG nicht beantragt.

In Würdigung der vom Vorhabenträger vorgebrachten Erweiterungsabsicht des Rohstoffvorkommens nördlich der BAB A 2 ergibt sich in Hinsicht auf die zukünftige Inanspruchnahme dieser Lagerstätte gegenüber dem Abwägungsergebnis bei der Aufstellung des RROP 2008 eine veränderte regionale Notwendigkeit.

Die Rohstoffgewinnung stellt einen erheblichen und dauerhaften Eingriff in die Landschaft dar. Daher ist durch die Raumordnung dafür Sorge zu tragen, dass die aktuellen und zukünftigen Raumnutzungen in einem ausgewogenen Verhältnis zu einander stehen sowie mögliche Belastungen gemindert und ausgeglichen werden. Im Rahmen dessen ist auch das hier angefragte Vorhaben raumordnerisch in einen gesamträumlichen Kontext zu stellen.

Mit der bestehenden Nutzung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung „HE-KaE-14“ und „He-KaE/Gra-13“ und der vom Vorhabenträger geplanten Erweiterung kann zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung eine Inanspruchnahme des südlich der BAB A 2 gelegenen Vorranggebiets langfristig zurückgestellt werden. Bei der anstehenden RROP-Fortschreibung wird das Gebiet „HE-KaE/Gr-29“ aus der vorrangigen Zweckbestimmung herausgenommen und im RROP durch eine neue Zielfestlegung für die langfristige Rohstoffsicherung vorgesehen.

Hierdurch wird dem Grundsatz der nachhaltigen und vollständigen Ausbeutung von Lagerstätten entsprochen (s. RROP 2008, III.2.3 (5)), zusätzliche werden mit einem Neuaufschluss verbundene Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden (Flächenverbrauch für Infrastrukturmaßnahmen, mögliche Zerschneidungseffekte etc.). Durch die Konzentration der Rohstoffgewinnung nördlich der BAB A 2 und der gleichzeitigen langfristigen Sicherung der südlichen Lagerstätten können die Auswirkungen auf das Landschaftserleben erheblich gemindert werden.

Das LBEG als zuständige Fachbehörde weist darauf hin, dass für die vorhabenbedingten Änderungen im südlichen Teil des bereits bestehenden Abbaubereichs (Aufschwemmungsfläche) ein Planfeststellungsverfahren nach Bundesberggesetz (BBergG) durchzuführen ist. In seiner Stellungnahme lässt das LBEG offen, ob einem Antrag auf Planfeststellung entsprochen werden könne. Das LBEG weist darauf hin, dass zur Sicherung der Rohstoffversorgung im Sinne des BBergG das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu verfolgen ist. Zur vollständigen Ausbeutung der Quarzsandlagerstätte ist daher im Jahr 2011 in einer Plangenehmigung durch Hinzunahme der Dreiecksfläche zwischen der BAB A 2 und der K 8 die ungünstige Geometrie der Abbaufäche deutlich verbessert worden. Durch die Aufgabe dieser Fläche würde die vorangehend erzielte Abbausituation und die dieser zugrunde liegenden fachlichen Anforderungen konterkariert.

Diese Bedenken können aus Sicht der Raumordnung zwar prinzipiell nachvollzogen werden. Ihnen muss aber entgegengestellt werden, dass der Vorhabenträger das Vorhaben an die tatsächlichen, erst nach Aufschluss / Bohrungen erkannten Gegebenheiten der Lagerstätte anpassen möchte. Angesichts der aufgezeigten positiven Wirkungen ist daher der konzeptionelle Rahmen für die Entwicklung und Nutzung der gesamten Lagerstätte als in sich schlüssig in die Abwägung einzustellen und kann daher raumordnerisch positiv bewertet werden.

#### Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

In westlicher Richtung an das Vorhabengebiet angrenzend wird aktuell das interkommunale Gewerbegebiet „Ochsendorf / Neindorf“ geplant. Um die von den Städten Wolfsburg und Königslutter verfolgte interkommunale Gewerbeentwicklung nicht nachhaltig zu behindern, ist die Erweiterung des Bodenabbaus mit diesem Vorhaben abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die zu erwartenden verkehrlichen Wirkungen beider Vorhaben.

#### Erholung, Freizeit und Tourismus

Die Wälder im geplanten Abbaugelände sowie der Wald nördlich und westlich des genehmigten Abbaus inkl. einiger Randbereiche sind im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Der das Erweiterungsvorhaben im Westen querende Waldweg und der Feldweg am nördlichen Waldrand sind als Radwege gekennzeichnet. Die Wälder in der weiteren Umgebung zum Vorhaben sind mit Hinweis auf den nördlich angrenzenden Naturpark Elm-Lappwald großflächig für die Erholungsfunktion ausgewiesen bzw. als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt.

Durch Lärmimmissionen der bestehenden Bodenabbauten und durch den Abbaubetrieb sind die Waldbereiche schon aktuell in ihren Erholungsfunktionen eingeschränkt. Angesichts der Größe der Erholungsbereiche und der eher randlichen, kleinflächigen Inanspruchnahme ist der zusätzliche Lärmeintrag durch das neue Vorhaben in den Wald jedoch als eher marginal einzuschätzen. Deshalb sind raumordnerisch keine erheblichen Bedenken zu erheben. Zu fordern ist allerdings, dass die bestehenden Wegeverbindungen zu erhalten sind. Dies gilt insbesondere für die Radwege. Diese Forderung wird bereits in der Vorhabenbeschreibung mit der Umlegung des Weges im Zuge der Abbauerweiterung aufgenommen.

#### Verkehr

Das Vorhaben liegt außerhalb der straßenrechtlichen Bauverbotszone der BAB A 2. Da davon auszugehen ist, dass durch die Vorhabenplanung die Standsicherheit des Straßendamms der Autobahn weiterhin nicht gefährdet ist, stehen dem Vorhaben diesbezüglich keine Bedenken entgegen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel weist darauf hin, dass sich die geplante Erweiterung des Tagebaus an der Südwestseite der freien Strecke der Landesstraße L 294 in der Gemarkung Uhry befindet. In dem 25 m Sicherheitsstreifen zur Landesstraße dürfen keine Hochbauten errichtet sowie Aufschüttungen und Abgrabungen durchgeführt werden. Zudem sind die Böschungsunter- und -oberkanten zu sichern bzw. bei Schäden wieder herzustellen, so dass der Sicherheitsstreifen erhalten bleibt.

#### Natur und Landschaft

Das RROP 2008 legt den gesamten Waldbereich nördlich der Autobahn, d.h. große Teile des Vorhabengebietes sowie dessen Umfeld als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft fest. Im Landschaftsplan Königslutter (2005) sind der Waldbereich des Erweiterungsgebietes sowie die nördlich angrenzenden Waldbestände als Flächen dargestellt, die die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gem. § 26 BNatSchG erfüllen.



Der westliche Teil der Abbauerweiterungsfläche, die planfestgestellte Fläche der Abbauänderung (Abbauverzicht Quarzsand) sowie die neue Trasse des umzulegenden Waldweges liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Schunter“ (LSG HE13).

Eine Betroffenheit von Natur und Landschaft ist damit festzustellen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich zu vermeiden und minimieren. Ist das nicht möglich, sind die Eingriffe auszugleichen, ggf. ist Ersatz zu leisten. Regelungen hierzu trifft das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Hinsichtlich der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes ist formalrechtlich ein Entlassungsverfahren durch den zuständigen Landkreis Helmstedt erforderlich.

Werden diese naturschutzrechtlichen Ansprüche erfüllt, ist dem Vorhaben unter Abwägung der raumordnerischen Erfordernisse nichts entgegen zu halten. Hierfür spricht die Großflächigkeit der festgelegten Gebiete für Natur und Landschaft und die eher als gering zu bezeichnende Inanspruchnahme. Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

#### Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Unabhängig von den aus dem Waldrecht ergehenden Kompensationsforderungen sind die naturschutzrechtlichen und angesichts der alten Buchenbestände insbesondere auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind hieraus ergehende Kompensationsleistungen zu bestimmen.

Zwischen den das Vorhaben umliegenden Waldgebieten besteht ein bedeutsamer Wildwechsel. Zur Sicherung der Austauschbeziehungen ist dieser bei Vorhabenrealisierung zu gewährleisten.

Bestehende Vernetzungsfunktionen sind über Maßgaben der nachfolgenden Planfeststellung zu sichern und ggf. geeignete neu zu entwickeln. Die Konzeptionen zur Biotopvernetzung sind insbesondere auf die Wechselbeziehungen des Rotwildes abzustellen.

#### Landschaft

Mit der Realisierung des beantragten Vorhabens wird der Bodenabbau nördlich der BAB A 2 räumlich konzentriert. Trotz der mit dem Vorhaben verbundenen Belastungen lassen sich hierdurch u.a. Zerschneidungseffekte und Belastungen des Landschaftsbildes vermeiden bzw. deutlich minimieren. Unter Abwägung der raumordnerischer Erfordernisse und in Anwendung des Grundsatzes Ziffer III 1.5 (1) aus dem RROP 2008 können durch die rohstoffwirtschaftliche Inanspruchnahme andere und bisher noch nicht beanspruchte landschaftlich reizvolle Kulturlandschaftsbereiche südlich der BAB A 2 geschont werden.

### **Ergebnis**

Die hier vorliegende raumordnerische Prüfung konnte keine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung aufzeigen. Nach Abwägung der im RROP 2008 festgelegten raumordnerischen Erfordernisse und unter Anwendung der entsprechenden Regelungen des ROG und NROG ist daher festzustellen, dass die Belange der regionalen Rohstoffsicherung gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.3 und der Betriebsstandortsicherung entsprechend Ziffer III 2.3 (2) überwiegen. Das Vorhaben erfüllt bezüglich der Begrenzung der beanspruchten Flächen und der unter wirtschaftlichen sowie qualitativen Gesichtspunkten umfassenden Ausbeutung der Lagerstätte den in RROP 2008, Ziffer III 2.3 (5) festgelegten Nachhaltigkeitsanspruch. Unter Berücksichtigung der mit dieser raumordnerischen Stellungnahme festgelegten Maßgaben steht das Vorhaben mit den weiteren, hier betroffenen raumordnerischen Erfordernissen im RROP 2008 in Einklang.

Aufgrund dieser Sachlage ist die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens hinreichend gewährleistet. In Anwendung des § 9 Abs. 2 NROG kann daher von einem Raumordnungsverfahren nach § 10ff. NROG abgesehen werden

## **Kosten**

Die Landesplanungsbehörden erheben Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) Vom 5. Juni 1997, in der jeweils geltenden Fassung. Für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sowie für damit verbundene Beratungsgespräche und die Durchführung einer Antragskonferenz werden dementsprechend Kosten erhoben.

Der Kostenbescheid nach § 1 Abs. 1 ALLGO / Anlage Nr. 71.1 ergeht in einem gesonderten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Jens Palandt

## **Anlagen**

- Karte Vorhabensplanung
- Protokoll zur Antragskonferenz vom 12.12.2012
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen (s. Anhang Protokoll)

Ausfertigung zur Kenntnisnahme:

### **Landkreis Helmstedt**

Südertor 6  
38350 Helmstedt

### **Stadt Königslutter am Elm**

Am Markt 1  
38154 Königslutter am Elm

### **Regierungsvertretung Braunschweig**

- Landesentwicklung, Raumordnung -  
Bohlweg 38  
38100 Braunschweig

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

-Hauptsitz -  
Stilleweg 2  
30655 Hannover

I.V.

Jens Palandt